

24 O 392/12

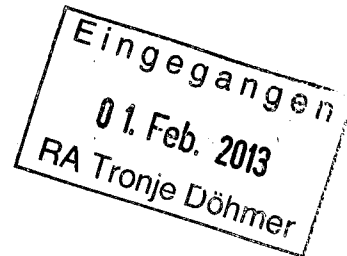
Beglaubigte Abschrift



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit



der RWE Power AG, vertreten durch die Vorstände, Huyssenallee 2, 45128 Essen,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs &
Kollegen, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,

g e g e n

Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer u.a., Bleichstr. 34,
35390 Gießen,

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 25.01.2013
durch den Richter am Landgericht Hönscheid als Einzelrichter

beschlossen:

Der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 05.11.2012 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Rechtsverteidigung des Beklagten gegen den Klageantrag hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 ZPO.

Unter Zugrundelegung des derzeitigen Sach- und Streitstandes ist der Unterlassungsantrag der Klägerin (vgl. S. 2 der Klageschrift, Bl. 3 GA) auch unter

Berücksichtigung des Vortrags des Beklagten nach §§ 1004, 823 Abs. 1, 830 BGB begründet.

Indem der Beklagte sich an der Blockadeaktion der Gleisanlage der im Eigentum der Klägerin stehenden Gleisanlage der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn am 08.08.2012 ab 8 Uhr beteiligt hat, hat er in rechtswidriger Weise in die Eigentumsrechte der Klägerin und deren Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen.

Der besetzte Gleisabschnitt steht ausweislich der Grundbuchauszüge (Anlage K 1, Bl. 10 ff. GA) im Eigentum der Klägerin. Die Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn beliefert die Braunkohlekraftwerke Neurath, Niederaußem, Frimmersdorf und Goldenberg mit Kohle zur Erzeugung von Strom und zur Produktion von Brennstoffen. Indem der Beklagte sich daran beteiligt hat, die Gleisanlage zu blockieren und hierdurch den Bahnverkehr zur Belieferung der Braunkohlekraftwerke für einen Zeitraum von mehreren Stunden zum Erliegen gebracht hat, ist neben einer Eigentumsverletzung von einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auszugehen. Insoweit ist von einem unmittelbar betriebsbezogenen Eingriff auszugehen, der dann vorliegt, wenn es zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Betriebes als solchem und nicht nur zur Beeinträchtigung vom Gewerbebetrieb ablösbarer Rechtspositionen gekommen ist (vgl. Wagner in: MüKo, 5. Aufl. 2009, § 823, Rn. 194; Palandt/Sprau, 72. Aufl. 2013, § 823, Rn. 128). Ein betriebsbezogener Eingriff kann vor allem in der Verhinderung der Nutzung eines Betriebsgegenstandes liegen, die über eine bloße Belästigung oder sozialadäquate Behinderung hinausgeht (vgl. BGH, NJW-RR 2005, 673). Durch die Blockadeaktion konnte die Gleisanlage nicht befahren werden, so dass der Klägerin eine Nutzung dieses Betriebsgegenstandes unmöglich gemacht wurde.

Die Rechteverletzung der Klägerin ist auch rechtswidrig, insbesondere kommt eine Rechtfertigung aufgrund des Versammlungsrechts nach Art. 8 GG oder der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG nicht in Betracht.

Für eine zielbewusste Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten kann sich der Schädiger in der Regel nicht auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen. Zwar kann die Ausübung des Grundrechts aus Art. 8 GG, auch wenn sie sich im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen hält zu Rechtsbeeinträchtigungen Dritter führen, die dann

hingenommen werden müssen. Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit wird aber dort verlassen, wo nicht mehr die geistige Auseinandersetzung, die Artikulierung der gegensätzlichen Standpunkte im Meinungskampf und die Kundbarmachung des Protests als solche durchgeführt wird, sondern wo die Aktionen darauf angelegt sind, dass durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise darin behindert werden sollen, ihre geschützten Rechtsgüter zu nutzen (BGH, Urteil vom 04.11.1997, VI ZR 348/96 – recherchiert über juris). Ziel der Gleisbesetzung war es, den normalen Geschäftsbetrieb der Klägerin zu stören (vgl. Anlage K 3 ff., Bl. 26 ff. GA). Dass es den Blockadeteilnehmern gleichzeitig darum ging, auf die Umweltzerstörung durch Braunkohleabbau und –verbrennung aufmerksam zu machen, ändert nichts daran, dass die Gleisbesetzung primär auf die Störung des Zugverkehrs angelegt war, da es auch andere Möglichkeiten des Protests gibt.

Soweit der Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass und in welchem Umfang der Betrieb gestört war, so kommt es hierauf auch nicht an. Es genügt, wenn einzelne Geschäftsaktivitäten des Unternehmens beeinträchtigt werden (Wagner in: MüKo, 5. Aufl. 2009, § 823, Rn. 194). Dies war vorliegend mit der Gleisbesetzung der Fall.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat die Klägerin die Gleisbesetzung auch nicht zu dulden. Abgesehen davon, dass die erfolgte Gleisbesetzung bereits nicht dem Schutzbereich von Art. 8 GG unterfällt, ist die Klägerin als gemischt-wirtschaftliches Unternehmen auch nicht unmittelbar grundrechtsgebunden. Ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen unterliegt dann der unmittelbaren Grundrechtsbindung, wenn es von den öffentlichen Anteilseignern beherrscht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum der öffentlichen Hand stehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.2011, 1 BvR 699/06). Dies ist nach dem eigenen Vortrag des Beklagten, der von einer Beteiligung der öffentlichen Hand an der Klägerin von 14-17% ausgeht, nicht der Fall. Auch der Umstand, dass die Klägerin als Energieunternehmen zur Daseinsvorsorge beiträgt, führt nicht dazu, dass sie die Eingriffe in ihre Rechtsposition dulden müsste.

Der Beklagte ist auch Störer im Sinne des § 1004 BGB gewesen. Störer in diesem Sinne ist, wem die Beeinträchtigung der Rechte des Dritten zugerechnet werden kann (vgl. Baldus in: MüKo, 5. Aufl. 2009, § 1004, Rn. 61). Selbst wenn der Beklagte in eigener Person keine Ersatzschienenteile quer auf die Gleisanlage gelegt hat, sich nicht selbst an Schienen gekettet oder das Gleisbett „geschottert“ hat, so war er doch

als Begleitperson selbst anwesend und hat sich den Vertretern der Klägerin als Verhandlungsführer zu erkennen gegeben, jedenfalls hat er den klägerischen Vortrag insoweit nicht bestritten. Immerhin kann der Beklagte weiterhin nicht ausschließen, dass ein Transparent über die Gleisanlage gespannt worden ist, welchen Beitrag auch immer der Beklagte hiermit zum Ausdruck bringen möchte. Insoweit ist zumindest von einer Beteiligung des Beklagten im Sinne von § 830 BGB auszugehen. Eine Teilnahme in diesem Sinne verlangt neben der Kenntnis der Tatumstände wenigstens in groben Zügen den jeweiligen Willen der einzelnen Beteiligten, die Tat gemeinschaftlich mit anderen auszuführen oder sie als fremde Tat zu fördern. Eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit trifft demgemäß einen Demonstrationsteilnehmer dann, wenn er sich an einer rechtsgutverletzenden und schadenstiftenden Blockade in Kenntnis dieses ihres Ziels beteiligt hat (BGH, Urteil vom 04.11.1997, VI ZR 348/96 – recherchiert über juris). Dies war beim Kläger der Fall. Abgesehen davon, dass er sich selbst als Begleitperson vor Ort bezeichnet, kam es ihm aufgrund seiner Beteiligung ebenfalls gerade darauf an, den Gleisbetrieb der Klägerin zu stören. Dies ergibt sich daraus, dass er immerhin aus polizeilicher Sicht als Störer identifiziert wurde (vgl. Anlage K 6, Bl. 32 GA), aber auch aus dem Interview des Beklagten, in dem es ihm im Hinblick auf die Aktionen gerade um die Störung des Normalbetriebes der Klägerin ankam (vgl. Anlage K 7, Bl. 33 f. GA).

Es besteht auch Wiederholungsgefahr im Sinne des § 1004 BGB. In der Regel begründet die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. Palandt/Bassenge, 72. Aufl. 2013, § 1004, Rn. 32). Über die bloße Vermutung hinaus ist eine Wiederholungsgefahr auch deshalb gegeben, weil der Beklagte sich geweigert hat, eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin abzugeben, und sein Interview darauf schließen lässt, dass weitere Maßnahmen gegen die Klägerin folgen könnten (vgl. Anlage K 7, Bl. 33 f. GA).

Hönscheid

Beglaubigt

Pittner
Pittner

Justizbeschäftigte

